
GO-BT - § 16. Akteneinsicht und -abgabe

(1) Die Mitglieder des Bundestages sind berechtigt alle Akten einzusehen, die sich in der Verwahrung des Bundestages oder eines Ausschusses befinden; die Arbeiten des Bundestages oder seiner Ausschüsse, ihrer Vorsitzenden oder Berichterstatter dürfen dadurch nicht behindert werden. Die Einsichtnahme in persönliche Akten und Abrechnungen, die beim Bundestag über seine Mitglieder geführt werden, ist nur dem betreffenden Mitglied des Bundestages möglich. Wünschen andere Mitglieder des Bundestages etwa als Berichterstatter oder Ausschussvorsitzende oder Persönlichkeiten außerhalb des Hauses Einsicht in diese Akten, dann kann dies nur mit Genehmigung des Präsidenten und des betreffenden Mitgliedes des Bundestages geschehen. Akten des Bundestages, die ein Mitglied des Bundestages persönlich betreffen, kann es jederzeit einsehen.

(2) Zum Gebrauch außerhalb des Bundeshauses werden Akten nur an die Vorsitzenden oder Berichterstatter der Ausschüsse für ihre Arbeiten abgegeben.

(3) Ausnahmen kann der Präsident genehmigen.

(4) Für Verschlussachen gelten die Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages (§ 17).

9/7 §§ 16, 17 GO-BT

Geheimschutzordnung des Bundestages

hier: Einsichtnahme in Verschlussachen des Verteidigungsausschusses durch Berichterstatter des Einzelplans 14

12.5.1982

vgl. Nr. 13/14

Der Geschäftsordnungsausschuss empfiehlt aus Rechts- und Geheimschutzgründen dem Verteidigungsausschuss, bei ihm zugeleiteten VS der Bundesregierung

- es von der Entscheidung der herausgebenden Stelle oder einer Absprache mit ihr abhängig bleiben zu lassen, welchen Abgeordneten Einsicht in die VS gewährt werden soll;
- eine selbständige generelle Ausweitung des Kreises der einsichtsberechtigten Abgeordneten über den Kreis der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Verteidigungsausschusses hinaus zu vermeiden und
- erforderliche Entscheidungen über Bekanntgabe von VS der Bundesregierung ohne bürokratischen Aufwand herbeizuführen, soweit er nicht aus Gründen des Geheimschutzes erforderlich ist.

11/3 § 16 GO-BT

Akteneinsicht und -abgabe

hier: Herausgabe persönlicher Akten ehemaliger Bundestagsabgeordneter an eine außenstehende Institution

21.1.1988

vgl. Nrn. 9/7, 10/15, 11/4, 11/13, 12/14, 12/15, 12/16, 13/14

Der Ausschuss ist zu dem Ergebnis gekommen, dass auch ehemalige Mitglieder des Deutschen Bundestages zu befragen sind, ob sie Persönlichkeiten außerhalb des Bundestages eine Einsichtnahme in ihre persönlichen Akten aus der Zeit ihrer Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag genehmigen wollen. Das Zeugnisverweigerungsrecht gemäß Art. 47 GG eines ehemaligen Mitglieds des Bundestages rechtfertigt es, die Einsichtnahme in dessen persönlichen Akten und Abrechnung von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Falls aber das ehemalige Mitglied des Bundestages im Einzelfall ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht in Anspruch nehmen kann, empfiehlt sich aus Gründen der Gleichbehandlung ebenfalls eine Befragung. In der Regel wird deshalb die Einsicht in persönlichen Akten und Abrechnung eines ehemaligen Mitglieds des Bundestages durch Persönlichkeiten außerhalb des Hauses nicht vor einer Unterrichtung des betroffenen ehemaligen Mitglieds des Bundestages in Betracht kommen. Falls indes gegen ein ehemaliges Mitglied des Bundestages strafrechtliche Ermittlungen geführt werden, über die es selbst von der zuständigen Staatsanwaltschaft nicht unterrichtet wird, muss entsprechend wie bei aktiven Mitgliedern des Bundestages verfahren werden. Außerdem wird empfohlen, Behörden Einsicht in persönliche Akten ehemaliger Mitglieder des Bundestages grundsätzlich nur dann zu gestatten, wenn die erforderlichen Ermittlungen nicht auf andere Weise erfolgreich abgeschlossen werden können.